

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**OTIF/RID/RC/2007/52**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/52)

25. Juni 2007

Original: Französisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 a)

### Anwendung der in Abschnitt 6.2.4 zitierten Normen

### Antrag Frankreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Dokuments ist es, die zwingende Anwendung der in Abschnitt 6.2.4 des Dokuments OTIF/RID/RC/2007-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.2 aufgeführten Normen klarzustellen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Abschnitte 6.2.4 und 6.2.5.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/RID/RC/2007-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106 Absatz 7 und OTIF/RID/RC/2007-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/ AC.1/106/Add.1 Absatz 13

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. In Abschnitt 6.2.3 des RID/ADR 2007 wurden neue Bestimmungen aufgenommen, um ab 2009 die Anwendung der in Unterabschnitt 6.2.2 aufgeführten Normen zwingend vorzuschreiben. Dadurch wird die Anwendung der nationalen Regelwerke für die Berechnung aufgehoben, deren Verwendung gemäß Unterabschnitt 6.2.3 noch möglich ist, jedoch im Rahmen des RID/ADR 2009 aufgehoben wird.
2. Der Text wurde in Zusammenhang mit den am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Änderungen angenommen. Für die RID/ADR-Ausgabe 2009 ist nach Ansicht Frankreichs eine neue Formulierung des Einleitungssatzes in Abschnitt 6.2.4 und des Abschnitts 6.2.5 erforderlich.
3. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2007 wurde auf der Grundlage des Dokuments OTIF/RID/RC/2007/20 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/20 eine Diskussion über ähnliche Vorschriften in Kapitel 6.8 geführt. Die Tank-Arbeitsgruppe verabschiedete Änderungen in den Unterabschnitten 6.8.2.6 und 6.8.2.7.
4. Frankreich schlägt vor, dieselben Änderungen in Kapitel 6.2 aufzunehmen.

## Antrag

5. **6.2.4** Den Einleitungssatz ("Die Anforderungen der Abschnitte 6.2.1 und 6.2.3 gelten bei Anwendung der jeweiligen nachstehenden Norm als erfüllt:") ändern in:

"Um den Vorschriften des Abschnitts 6.2.1 und des Abschnitts 6.2.3 zu entsprechen, müssen folgende Normen angewendet werden, die in jedem Fall maßgebend sind:"

Anmerkung: Der Satzteil "die in jedem Fall maßgebend sind" muss auch in dem im März 2007 verabschiedeten Unterabschnitt 6.8.2.6 hinzugefügt werden.

- 6.2.5** Den ersten und zweiten Unterabsatz streichen.

Der dritte Unterabsatz (neuer erster Unterabsatz) erhält folgenden Wortlaut:

"Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 keine Normen aufgeführt sind, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 aufgeführten Norm nicht vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet. "

## Begründung

Sicherheit: Keine Probleme.

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Tatsächliche Anwendung: Durch diese Klarstellung können Anwendungsprobleme vermieden werden.

---